

Universitätsmedizin:

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen hat am 23.05.2022 die Neufassung der Ordnung über das Auswahlverfahren in dem Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ beschlossen (§§ 41 Abs. 1 Satz 1, 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); § 4 Abs. 2 der Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen (Allgemeine Zulassungsordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2014 S. 741), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 16.12.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 74/2020 S. 1719)).

Ordnung über das Auswahlverfahren in dem Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Die Georg-August-Universität Göttingen (Universität) vergibt in dem Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ 90 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Sonderquoten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Hochschulzulassungsverordnung verbleibenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird auf der Grundlage einer Kombination aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) mit einem weiteren Auswahlkriterium getroffen. ³Die übrigen Studienplätze (10 vom Hundert) werden nach Wartezeit vergeben.

(2) Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht statt.

(3) ¹Es gelten die Bestimmungen der „Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen“ (Allgemeine Zulassungsordnung - AZO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

§ 2 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht unter die Sonderquoten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4 Hochschulzulassungsverordnung fällt.
- (2) Die Auswahlentscheidung unter den eingegangenen Bewerbungen erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB in Kombination mit folgendem Auswahlkriterium: Ergebnis einer Aufsichtsarbeit, in der durch die bisherigen Abschlüsse nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen werden können, die für den Studienerfolg von Bedeutung sein können und über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben.
- (3) Die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung erfolgt nach den Bestimmungen des § 4.

§ 3 Aufsichtsarbeit

- (1) Die Durchführung der Aufsichtsarbeit richtet sich nach den Bestimmungen der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ (ZO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Je nach Ergebnis der Aufsichtsarbeit werden Ergebnispunkte vergeben. ²Hat die Bewerberin oder der Bewerber die gemäß der ZO für eine ausreichende Leistung erforderliche Anzahl zutreffend beantworteter MC-Aufgaben erreicht, so erhält sie oder er die Ergebnispunktzahl
 - 20, wenn sie oder er mindestens 80 Prozent,
 - 19, wenn sie oder er mindestens 76 Prozent, aber weniger als 80 Prozent,
 - 18, wenn sie oder er mindestens 72 Prozent, aber weniger als 76 Prozent,
 - 17, wenn sie oder er mindestens 68 Prozent, aber weniger als 72 Prozent,
 - 16, wenn sie oder er mindestens 64 Prozent, aber weniger als 68 Prozent,
 - 15, wenn sie oder er mindestens 60 Prozent, aber weniger als 64 Prozent,
 - 14, wenn sie oder er mindestens 56 Prozent, aber weniger als 60 Prozent,
 - 13, wenn sie oder er mindestens 52 Prozent, aber weniger als 56 Prozent,
 - 12, wenn sie oder er mindestens 48 Prozent, aber weniger als 52 Prozent,
 - 11, wenn sie oder er mindestens 44 Prozent, aber weniger als 48 Prozent,
 - 10, wenn sie oder er mindestens 40 Prozent, aber weniger als 44 Prozent,
 - 9, wenn sie oder er mindestens 36 Prozent, aber weniger als 40 Prozent,
 - 8, wenn sie oder er mindestens 32 Prozent, aber weniger als 36 Prozent,
 - 7, wenn sie oder er mindestens 28 Prozent, aber weniger als 32 Prozent,
 - 6, wenn sie oder er mindestens 24 Prozent, aber weniger als 28 Prozent,
 - 5, wenn sie oder er mindestens 20 Prozent, aber weniger als 24 Prozent,

- 4, wenn sie oder er mindestens 16 Prozent, aber weniger als 20 Prozent,
- 3, wenn sie oder er mindestens 12 Prozent, aber weniger als 16 Prozent,
- 2, wenn sie oder er mindestens 8 Prozent, aber weniger als 12 Prozent,
- 1, wenn sie oder er mindestens 4 Prozent, aber weniger als 8 Prozent,
- 0, wenn sie oder er keine oder weniger als 4 Prozent

der darüber hinaus gehenden MC-Aufgaben zutreffend beantwortet hat.

§ 4 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

Die Rangliste wird auf der Grundlage der Berechnung einer Verfahrenspunktzahl nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Bewertung der Hochschulzugangsberechtigung

Die Summe der in der HZB ausgewiesenen Gesamtpunktzahl wird bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 840 errechnet worden ist, durch 56 beziehungsweise bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 900 errechnet worden ist, durch 60 geteilt (jeweils maximal 15 Punkte). Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

b) Ergebnis der Aufsichtsarbeit

Es wird die nach § 3 Abs. 2 erreichte Ergebnispunktzahl zu Grunde gelegt.

c) Sofern die Bewertung der HZB ausschließlich durch eine Note ausgewiesen ist, ist diese nach Maßgabe der in der Anlage aufgeführten Tabelle in eine Punktzahl umzurechnen. Die Bestimmungen nach Buchstabe e) gelten entsprechend.

d) Berechnung der Verfahrenspunktzahl

Die Punktzahl der HZB nach Buchstabe a) wird mit 6 multipliziert, die Ergebnispunktzahl der Aufsichtsarbeit nach Buchstabe b) wird mit 3 multipliziert. Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert und durch zehn dividiert. Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

e) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

f) Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach einer Verbindung von Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und Wartezeit; besteht danach noch Ranggleichheit, so werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber, die der letzten einbezogenen Rangfolge angehören, zugelassen.

§ 5 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2022/23.

(2) Zugleich tritt die Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 30/2020 S. 670) außer Kraft.

Anlage (zu § 4 Buchstabe c)): Umrechnung von Noten in Punkte

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15,14,13	12,11,10	9,8,7	6,5,4	3,2,1	0
